

Stellungnahme

zum Referentenentwurf für eine Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz

16. September 2022

Seite 1

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf für eine Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Nutzung nicht verfügbarer Werke nach dem Urheberrechtsgesetz und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (NvWV-E) Stellung nehmen zu können. Die VG WORT hat nach den – früheren – Regelungen für vergriffene Werke bereits seit Jahren den Bibliotheken Nutzungsrechte für vergriffene Bücher eingeräumt. Sie beabsichtigt, auch in Zukunft Rechte für nicht verfügbare Werke in verlegten Schriften zu vergeben. Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass das Bundesministerium der Justiz von der Verordnungsermächtigung des § 52d VGG Gebrauch macht.

Zu dem Entwurf äußern wir uns wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf beschränkt sich auf die neuen Regelungen zu nicht verfügbaren Werken und blendet – jedenfalls vorerst – die Bestimmungen für allgemeine kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung(vgl. §§ 51 ff. VGG) aus. Hier sollte die weitere Entwicklung genau beobachtet und – falls erforderlich – auch insoweit Regelungen im Verordnungswege auf der Grundlage des § 52d VGG vorgeschlagen werden.

Soweit auch in Bezug auf die Regelungen für nicht verfügbare Werke nur teilweise von der Verordnungsermächtigung nach § 52d VGG Gebrauch gemacht wird, begegnet dies ebenfalls vorerst keinen durchgreifenden Bedenken. Es kann nachvollzogen werden, dass der Begriff der Repräsentativität nach § 52d Nr. 5 VGG zunächst nicht näher konkretisiert werden soll (vgl.

Begr. S. 10). Bei dieser Einschätzung spielt aus hiesiger Sicht eine wichtige Rolle, dass die widerlegliche Vermutungsregelung des § 51b Abs. 2 VGG – zumindest in Bezug auf nationales Repertoire – regelmäßig weiterhelfen wird. Sollte dies in der Praxis doch nicht der Fall sein, wären Regelungen im Verordnungswege allerdings erforderlich. Ähnliches gilt für den Fall, dass sich Rechtsinhaber, Verwertungsgesellschaften und Kulturerbe-Einrichtungen nicht auf Kriterien verständigen können, wann die Kulturerbe-Einrichtungen ihrer Prüfpflicht gem. § 52b Abs. 2 VGG hinreichend nachgekommen sind.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

a) § 1 Abs. 1 NvWV-E:

Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass die Informationen im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO) so präzise sein sollen, dass der Rechtsinhaber erkennen kann, ob sein Werk genutzt werden soll. Richtig dürfte es aber auch sein, die Verpflichtung, bestimmte Informationen zu veröffentlichen, unter den Vorbehalt zu stellen, dass diese Informationen auch tatsächlich geliefert werden können. Zumindest die Angaben Nr. 1 (Werkart) und Nr. 2 (Werktitel oder Beschreibung) sollten allerdings immer möglich sein, so dass insoweit kein Vorbehalt gelten sollte.

b) § 1 Abs. 2 NvWV-E:

Grundsätzlich erscheint es auch richtig, dass in bestimmten Sonderfällen zusätzliche Erleichterungen im Hinblick auf die erforderlichen Informationen gelten sollten. Es fehlt allerdings bei den in Nr. 2 (Sammelwerke oder mehrbändige Werke) und Nr. 3 (Archivalieneinheit) genannten Fällen an einer klaren Regelung, welche Informationen anzugeben sind. Anders als bei „embedded works“ nach Nr. 1 gibt es hier kein „Hauptwerk“ und die Formulierung „Nicht gesondert anzuführen...“ lässt deshalb offen, was genau im Online-Portal einzutragen ist. Bei mehrbändigen Werken (Nr. 2) sollten im Übrigen durchaus Angaben zur Identifikation einzelner Bände gemacht werden müssen. Auch sollten Periodika in Abs. 2 als eigenständige Kategorie aufgenommen werden. Hier sollte vorgegeben werden, dass mindestens Angaben zu Titel, Verlag, Jahrgang und Heft zu machen sind.

c) § 2 NvWV-E:

Der Regelungsvorschlag beruht auf einer Unklarheit des deutschen Umsetzungsgesetzes. Der deutsche Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, anstatt des Begriffs der „vergriffenen Werke“, der im Übrigen auch in der deutschen Fassung der DSM-RL verwendet wird, die neue

Bezeichnung „nicht verfügbare Werke“ neu einzuführen. Hintergrund hierfür war bekanntlich, dass die DSM-RL auch Werke erfasst, die niemals kommerziell gehandelt wurden (vgl. Erwgr. 37 DSM-RL). § 52b Abs. 1 UrhG definiert den Begriff der nicht verfügbaren Werk nun dahingehend, dass es sich um Werke handeln muss, die auf keinem üblichen Verkehrsweg in einer vollständigen Fassung angeboten werden. Da zu den nicht verfügbaren Werken auch solche Werke gehören, die niemals kommerziell gehandelt wurden, kann es also nicht nur um die kommerzielle Verfügbarkeit gehen. In der Konsequenz dürfte damit auch die Verpflichtung des § 52b Abs. 2 UrhG, wonach die Kulturerbe-Einrichtungen mit einem vertretbaren Aufwand versuchen müssen, Angebote nach § 52b Abs. 1 VGG zu ermitteln, auch für Werke gelten, die niemals kommerziell gehandelt wurden (davon geht offenbar auch der Verordnungsentwurf aus, vgl. Begr. S. 14). Diese Verpflichtung durch eine Rechtsverordnung im Wege der gesetzlichen Fiktion von vornherein gänzlich aufzuheben, dürfte aber rechtlich problematisch sein. Denn im Ergebnis können damit nicht verfügbare Werke, die niemals kommerziell gehandelt wurden, auch dann genutzt werden, wenn sie für die Allgemeinheit verfügbar sind. Das passt aus hiesiger Sicht nicht zu dem konstruktiven Ansatz der DSM-RL und des deutschen Umsetzungsgesetzes.

d) § 4 NvWV-E:

Der Vorschlag ist ebenfalls problematisch, weil de facto die urheberrechtliche Schutzfrist in Bezug auf das Urheberpersönlichkeitsrecht – ohne Einzelfallprüfung – verkürzt werden soll. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Veröffentlichungsrecht um eine zentrale urheberrechtliche Befugnis handelt, erscheint eine Vermutungsregelung, auch wenn sie widerleglich ist, generell problematisch. Es wird deshalb vorgeschlagen, auf die Anknüpfung an das Bundesarchivgesetz zu verzichten und daran festzuhalten, dass bei unveröffentlichten Werken eine Nutzung nur dann zulässig ist, wenn das Informationsinteresse der Allgemeinheit das urheberpersönlichkeitsrechtliche Interesse tatsächlich überwiegt. Eine solche Abwägung wäre letztlich – trotz der Vermutungsregelung – auch nach dem Verordnungsentwurf erforderlich, da nach § 4 S. 2 NvWV-E stets geprüft werden soll, ob im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Urheber von einer Veröffentlichung des Werkes absehen wollte.

e) § 5 NvWV-E:

Zu begrüßen ist, dass die Rechtsfolgen des Widerspruchs der Rechtsinhaber in der Verordnung geregelt werden sollen. Allerdings ist die gewählte Konstruktion noch nicht überzeugend. Insbesondere sollte in Abs. 2 klargestellt werden, dass (auch) bei einem berechtigten

Widerspruch Nutzungen erst nach einem Monat (und nicht unverzüglich) einzustellen sind. Sinnvoll erscheint es auch, auf die Pflicht der Verwertungsgesellschaft zu einem „Sachstandsbericht“ zu verzichten und stattdessen in Abs. 4 vorzusehen, dass nach Ablauf eines Monats die Nutzungen stets vorläufig einzustellen sind. Wichtig wäre es schließlich auch, in geeigneter Weise klarzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft für das Ergebnis der Prüfung, die sie letztlich im Interesse der Kulturerbe-Einrichtungen vornimmt, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet. Abs. 3 und Abs. 5 erscheinen dagegen überflüssig und könnten gestrichen werden.

f) § 6 NvWV-E:

Auch hier sollte in Abs. 2 klargestellt werden, dass bei einem berechtigten Widerspruch Nutzungen erst nach einem Monat einzustellen sind.

Dr. Robert Staats